

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. Der § 7 tritt mit Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Zweite Verordnung
zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes
über die Steuer des Handwerks
(Zweite Handwerksteuerverordnung).**

Vom 5. März 1953

Das Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) sichert die Existenz der Handwerksbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden die Gesetze über die Steuer und über die Steuertarife des Handwerks erlassen, die dem Handwerker zu überdurchschnittlichen Leistungen anregen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, Betrieben mit industriemäßiger Produktion, serienmäßiger Spezialanfertigung usw. die Vergünstigungen der Normativbesteuerung zu belassen.

Zur Abgrenzung der handwerksteuerpflichtigen Betriebe wird auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) verordnet:

§ 1

Der § 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) wird wie folgt geändert:

Handwerksteuerpflichtiger Betrieb

(1) Handwerksteuerpflichtig ist jeder selbständige Gewerbebetrieb, wenn der Inhaber des Betriebes in der Handwerksrolle eingetragen ist und

- a) der Betrieb sich nicht ausschließlich oder zum größten Teil auf gleichartige Produktion spezialisiert hat oder
- b) der Betrieb nicht industrieähnlich produziert und in ihm keine Spezialmaschinen den Produktionsablauf bestimmen oder *
- c) der Betrieb nicht mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt.

(2) Eine in der Kreisebene zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern des Handwerks,
zwei Vertretern der Abteilung Finanzen —
Unterabteilung Abgaben —,
einem Vertreter des FDGB und
einem Vertreter des Rates des Kreises als
Vorsitzenden,

überprüft, ob bei den Betrieben die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten * §

**Verordnung
zur Änderung der Besteuerung von Ärzten,
Zahnärzten und Tierärzten mit qualifizierten
oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen.**

Vom 5. März 1953

— Die erfolgreiche Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne durch die großen Leistungen unserer Werkstätigen in den volkseigenen Betrieben ermöglicht es, die Betreuung der werktätigen Bevölkerung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens noch mehr zu verbessern. Dazu ist es notwendig, daß mehr Ärzte in den Betrieben und Polikliniken tätig sind. Zur Förderung dieser Entwicklung ist es erforderlich, die steuerlichen Bestimmungen zu ändern.

Es wird daher folgendes verordnet:

- § 1

Werden freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens tätig, dann wird auf ihre daraus bezogenen Einkünfte nur die Lohnsteuer erhoben. Bei dieser steuerlichen Bestimmung verbleibt es auch dann, wenn noch andere Einkünfte bezogen werden.

§ 2

Die Begünstigung nach § 1 gilt auch für Einnahmen, die die genannten Personen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Dozent oder Schriftsteller erzielen. Von diesen Einnahmen ist ausschließlich der Steuerabzug mit 14 Prozent vorzunehmen.

§ 3

Für diese Regelung ist es in Erweiterung der bereits bestehenden Bestimmungen ohne Bedeutung, ob der betreffende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt qualifiziertes Personal (Assistenten) und welche Anzahl technisches Hilfspersonal er beschäftigt.

§ 4

Für die Besteuerung der übrigen Einkünfte der in § 1 und § 2 dieser Verordnung genannten Ärzte, Tier- und Zahnärzte gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten